Diesen Artikel finden Sie unter: http://www.noz.de/artikel/1608655
Veröffentlicht am: 12.12.2018 um 11:15 Uhr

Drei Jahre und drei Monate Haft

Osnabrücker wegen Vergewaltigung einer 12-Jährigen verurteilt

von Hendrik Steinkuhl

Osnabrück. Das Landgericht Osnabrück hat einen 22-Jährigen wegen der Vergewaltigung eines zwölfjährigen Mädchens verurteilt. Der vorbestrafte Osnabrücker muss drei Jahre und drei Monate ins Gefängnis. Einen Teil der Haft wird er in einer Entziehungsanstalt verbringen.

Noch vor zwei Jahren wäre der 22-jährige Osnabrücker vielleicht „nur" wegen des Geschlechtsverkehrs mit einer Minderjährigen verurteilt worden - nicht aber wegen Vergewaltigung. Doch die von der „Nein heißt Nein"-Debatte begleitete Reform des Strafgesetzbuch-Paragrafen 177 setzt keine Gewaltanwendung mehr voraus. Einer Vergewaltigung strafbar macht sich, wer sich über den erkennbaren Willen des Opfers hinwegsetzt. Und genau das hat der 22-Jährige nach Ansicht des Gerichts getan.

Ereignet hatte sich die Tat am 1. Mai. Der 22-Jährige verbrachte den Feiertag am Stichkanal. Bei ihm waren drei Jugendliche: Ein 12-jähriger Junge, ein 14-jähriger Junge und das 12-jährige Mädchen, sein späteres Opfer. Der Angeklagte betrank sich während des Tages mit Wodka und schlug seinen drei Freunden schließlich vor, die Nacht gemeinsam im Wald zu verbringen - was die Gruppe dann auch tat.

Befragung unter Ausschluss der Öffentlichkeit

Gegen 23 Uhr soll der Osnabrücker das Mädchen dann vergewaltigt haben. Wie das Opfer die Tat erlebte, erfuhren nur die Prozessbeteiligten, da das Gericht die Öffentlichkeit für die Zeugenaussage der Minderjährigen ausschloss. Auch der 22-Jährige äußerte sich nicht zur eigentlichen Tat. Er gab an, wegen seines Alkoholkonsums einen „Filmriss" gehabt zu haben und sich an nichts mehr erinnern zu können.

Die beiden Jugendlichen schließlich, die unmittelbar neben dem 22-Jährigen und dem Mädchen lagen, sagten aus, keine Auseinandersetzung beobachtet zu haben. „Ich habe nur gesehen, wie die Decke von den

beiden immer hoch und runter gegangen ist", sagte der 14-Jährige im Zeugenstand.

Zum Verhängnis wurde dem Angeklagten eine Whatsapp-Konversation mit seinem Opfer. „Du hast nicht mal gemerkt, dass ich die ganze Zeit versucht habe, dich wegzudrücken", hatte die Zwölfjährige geschrieben. Die Antwort des 22-Jährigen lautete: „Aber du hast ja nicht mal etwas gesagt."

Wegen Sex mit einer Minderjährigen vorbestraft

Es war nicht das erste Mal, dass der 22-Jährige Sex mit einer Minderjährigen hatte. Wegen eines - allerdings einvernehmlichen - Geschlechtsverkehrs mit einer 13-Jährigen ist er vorbestraft. Er gilt allerdings nicht als pädophil. Dass er sich zu Teenagern hingezogen fühlt, hat laut dem vom Gericht beauftragten psychiatrischen Sachverständigen einen einfachen Grund: „Sein Entwicklungsalter liegt deutlich unter seinem Lebensalter."

Ausführlich hatte sich der Gutachter bei seiner Aussage auch zur Frage der Steuerungsfähigkeit des Angeklagten geäußert, der vor der Tat eine ordentliche Menge Wodka getrunken hatte. Der Sachverständige berechnete aus den vorliegenden Angaben einen Blutalkoholwert von 1,18 Promille und erklärte, die daraus folgende Enthemmung sei ein wesentlicher Tatfaktor gewesen. „Meine Einschätzung ist: Wenn er nicht betrunken gewesen wäre, säßen wir hier heute nicht."

Urteil bereits rechtskräftig

In den beiden Gesprächen, die er mit dem Angeklagten geführt hatte, sei eindeutig zum Vorschein getreten, dass der junge Mann alkoholabhängig sei und deshalb einen Teil der möglichen Haftstrafe nach Möglichkeit in einer Entziehungsanstalt verbringen sollte. Darüber hinaus habe er nicht den Eindruck gewonnen, dass der junge Mann grundsätzlich übergriffig ist. „Wenn man ihm nachts auf dem Friedhof begegnet, wird einem nichts passieren." Der 22-Jährige habe auch keine psychopathologische Störung - wohl aber dissoziale Züge. Der Sachverständige beschrieb diese unter anderem mit der Formulierung „herzloses Unbeteiligtsein mit Gefühlen anderer".

Das Gericht verurteilte den 22-Jährigen schließlich zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und drei Monaten. Einen Teil der Strafe wird er - wie vom Gutachter vorgeschlagen - in der Entzugsanstalt im niedersächsischen Bad Rehburg absitzen. Verteidigerin Kristina Straube zeigte sich mit dem Urteil zufrieden: „Wenn man bedenkt, dass er bereits vorbestraft war, ist das Urteil sehr fair. Wir haben deshalb auch keine Rechtsmittel eingelegt."

Copyright by Neue Osnabrücker Zeitung GmbH & Co. KG, Breiter Gang 10-16 49074 Osnabrück

Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung.